

CHAPITRE 9. — *Entrée en vigueur*

Art. 12. L'article 7 produit ses effets le 1^{er} janvier 2021.

Art. 13. L'article 8 produit ses effets le 1^{er} septembre 2021.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *MONITEUR BELGE*.

Donné à Bruxelles, le 12 juillet 2021.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre de la Justice,
V. VAN QUICKENBORNE
Scellé du sceau de l'Etat :

Le Ministre de la Justice,
V. VAN QUICKENBORNE

Note

Chambre des représentants

(www.lachambre.be)

Documents. 55-2084

Compte rendu intégral: 30 juin 2021

HOOFDSTUK 9. — *Inwerkingtreding*

Art. 12. Artikel 7 heeft uitwerking met ingang van 1 januari 2021.

Art. 13. Artikel 8 heeft uitwerking met ingang van 1 september 2021.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *BELGISCH STAATSBLAD* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Brussel, 21 juli 2021.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Justitie,
V. VAN QUICKENBORNE
Met 's Lands zegel gezegd:

De Minister van Justitie,
V. VAN QUICKENBORNE

Nota

Kamer van volksvertegenwoordigers

(www.dekamer.be):

Stukken. 55-2084

Integraal verslag: 30 juni 2021

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/21285]

4 FEVRIER 2020. — Loi modifiant le Code d'instruction criminelle en ce qui concerne l'utilisation du polygraphe. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 4 février 2020 modifiant le Code d'instruction criminelle en ce qui concerne l'utilisation du polygraphe (*Moniteur belge* du 21 février 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/21285]

4 FEBRUARI 2020. — Wet tot wijziging van het Wetboek van strafvordering wat het gebruik van de polygraaf betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 4 februari 2020 tot wijziging van het Wetboek van strafvordering wat het gebruik van de polygraaf betreft (*Belgisch Staatsblad* van 21 februari 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/21285]

4. FEBRUAR 2020 — Gesetz zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches in Bezug auf die Verwendung des Polygraphen. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 4. Februar 2020 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches in Bezug auf die Verwendung des Polygraphen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

4. FEBRUAR 2020 — Gesetz zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches in Bezug auf die Verwendung des Polygraphen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Buch 1 des Strafprozessgesetzbuches wird ein Kapitel *7sexies* mit der Überschrift "Polygraphentest" eingefügt.

Art. 3 - In Kapitel *7sexies*, eingefügt durch Artikel 2, wird ein Artikel *112duodecies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *112duodecies* - § 1 - Der Polygraphentest ist eine besondere Technik der polizeilichen Vernehmung, die audiovisuell aufgezeichnet wird und es ermöglicht, die Richtigkeit von Aussagen anhand eines psychophysiologischen Verfahrens zu überprüfen, bei dem physiologische Parameter in Form von Graphiken gespeichert werden.

§ 2 - Wenn es schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass strafbare Handlungen ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellen, kann der Prokurator des Königs oder, je nachdem, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet, der Untersuchungsrichter dem Verdächtigen, Zeugen oder Opfer vorschlagen, sich einem Polygraphentest zu unterziehen.

In Absatz 1 erwähnte Personen können auch darum ersuchen, einem Polygraphentest unterzogen zu werden. Der Prokurator des Königs oder, je nachdem, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet, der Untersuchungsrichter kann dieses Ersuchen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung ablehnen.

§ 3 - Folgende Personen dürfen keinem Polygraphentest unterzogen werden:

- Schwangere,
- Minderjährige unter 16 Jahren,
- Personen binnen achtundvierzig Stunden ab ihrer effektiven Freiheitsentziehung.

§ 4 - Polygraphentests werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Die Weigerung, sich dem Test zu unterziehen, hat keine Rechtsfolgen. Der Test kann jederzeit unterbrochen werden. Auch diese Unterbrechung hat keine Rechtsfolgen.

Personen, die einem Polygraphentest unterzogen werden, werden vor Beginn des Tests mündlich davon in Kenntnis gesetzt, dass:

- sie den Test jederzeit beenden und den Raum verlassen dürfen, ohne dass dies Rechtsfolgen hat,
- der gesamte Test audiovisuell aufgezeichnet wird,
- ihr Rechtsanwalt, wenn sie sich von einem Rechtsanwalt beistehen lassen, den Test von einem dafür vorgesehenen Raum aus mitverfolgen, nicht aber während des eigentlichen Tests direkt eingreifen oder den Test unterbrechen darf.

Der Test darf nur durchgeführt werden, wenn die Person, die dem Polygraphentest unterzogen wird, in Kenntnis der Sachlage ihre Zustimmung ausdrückt. Zu diesem Zweck unterzeichnet sie ein Zustimmungsprotokoll. Die in dieses Protokoll aufgenommenen Informationen werden der betreffenden Person vorgelesen. Der König legt die Mindestinformationen fest, die in das Zustimmungsprotokoll aufgenommen werden.

Wird ein Minderjähriger einem Polygraphentest unterzogen, unterzeichnen der Minderjährige und sein Rechtsanwalt das Zustimmungsprotokoll.

§ 5 - Personen, die einem Polygraphentest unterzogen werden, können vor diesem Test auf Alkohol, Drogen oder Arzneimittel getestet und psychologisch oder psychiatrisch untersucht werden. Der mit der Ermittlung beauftragte Magistrat kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser vorhergehenden Tests und Untersuchungen beurteilen, ob die betreffende Person einem Polygraphentest unterzogen werden darf.

Der Polygraphist beurteilt auf der Grundlage der Ergebnisse der in Absatz 1 erwähnten vorhergehenden Tests und Untersuchungen, ob es möglich ist, einen Polygraphentest durchzuführen, ohne dass dessen Gültigkeit und Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden.

Der Polygraphist kann den Polygraphentest jederzeit beenden, wenn er Zweifel am psychischen oder physischen Zustand beziehungsweise an der psychischen oder physischen Gesundheit der betreffenden Person hat. Der Magistrat kann, auf Vorschlag des Polygraphisten oder nicht, einen Sachverständigen bestellen, der eine zusätzliche Untersuchung im Hinblick auf einen Test oder einen erneuten Test durchführt. Gegebenenfalls kann der Sachverständige den Test von einem dafür vorgesehenen Raum aus mitverfolgen.

Der ersuchende Magistrat wird über den Verlauf des Polygraphentests informiert.

§ 6 - Personen, die einem Polygraphentest unterzogen werden, haben das Recht auf Beistand eines Rechtsanwalts, der bei der Verlesung und Unterzeichnung des Zustimmungsprotokolls anwesend sein und sowohl die Vorbereitung als auch die tatsächliche Durchführung des Polygraphentests von dem dafür vorgesehenen Raum aus mitverfolgen darf. Jedes weitere Eingreifen des Rechtsanwalts hat zur Folge, dass der Polygraphentest unmittelbar beendet wird und am selben Tag kein weiterer Polygraphentest durchgeführt werden kann.

Nach Abschluss des Polygraphentests werden dessen Ergebnisse überprüft. Wenn der Polygraphentest zu einer Vernehmung führt, werden vor der Vernehmung alle Rechte auf Zugang zu einem Rechtsanwalt bei der Vernehmung gewährleistet.

Gegebenenfalls kann der Rechtsanwalt, auch nach Abschluss des Polygraphentests, in dem in § 8 erwähnten Protokoll die Verletzungen der Rechte festhalten, die er meint festgestellt zu haben.

§ 7 - Zur Vermeidung der Nichtigkeit der Testergebnisse darf der Polygraphentest nur mit einem Gerät durchgeführt werden, dessen technische Anforderungen vom König festgelegt werden.

§ 8 - Es wird ein Protokoll des Polygraphentests erstellt, das eine wortgetreue Niederschrift aller gestellten Fragen und aller gegebenen Antworten sowie eine Zusammenfassung der Diskussion im Anschluss an den Polygraphentest beinhaltet. Die in zweifacher Ausfertigung fertiggestellten audiovisuellen Aufzeichnungen des Tests und die Testgraphiken gelten als Originale und werden bei der Kanzlei hinterlegt. Die audiovisuelle Aufzeichnung des Polygraphentests wird auf einem separaten audiovisuellen Datenträger gespeichert, damit sie getrennt bleibt von der nachfolgenden Vernehmung.

§ 9 - Legt die Person während oder anlässlich des Polygraphentests spontan ein Geständnis ab, wird der Test unmittelbar beendet und eine Vernehmung gemäß Artikel 47^{bis} und gemäß den Artikeln 2^{bis} und 24^{bis}/1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft durchgeführt.

§ 10 - Die Ergebnisse des Polygraphentests dürfen nur als Beweis zur Untermauerung anderer Beweismittel in Betracht gezogen werden."

Art. 4 - Artikel 112*duodecies* § 7 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das vorliegende Gesetz, tritt an dem vom König festgelegten Datum und spätestens am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Februar 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2021/31764]

4 FEVRIER 2020. — Loi portant le livre 3 "Les biens" du Code civil. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 7, 8, 16, 18, 19 et 21 à 24 de la loi du 4 février 2020 portant le livre 3 "Les biens" du Code civil (*Moniteur belge* du 17 mars 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2021/31764]

4 FEBRUARI 2020. — Wet houdende boek 3 "Goederen" van het Burgerlijk Wetboek. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 7, 8, 16, 18, 19 en 21 tot 24 van de wet van 4 februari 2020 houdende boek 3 "Goederen" van het Burgerlijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 17 maart 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2021/31764]

4. FEBRUAR 2020 — Gesetz zur Einführung von Buch 3 "Güter" des Zivilgesetzbuches — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 7, 8, 16, 18, 19 und 21 bis 24 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 zur Einführung von Buch 3 "Güter" des Zivilgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

4. FEBRUAR 2020 — Gesetz zur Einführung von Buch 3 "Güter" des Zivilgesetzbuches

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 3 — Abänderungsbestimmungen

(...)

Abschnitt 2 — Abänderungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen

Art. 7 - In den Artikeln 5:38, 6:37 und 7:43 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen werden die Wörter "Die Artikel 2279 und 2280 des Zivilgesetzbuches sind" jeweils durch die Wörter "Artikel 3.28 des Zivilgesetzbuches ist" ersetzt.

Art. 8 - In Artikel 12:14 Absatz 2, Artikel 12:98 Absatz 2 und Artikel 13:5 Absatz 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Artikel 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851" jeweils durch die Wörter "Artikel 3.30 des Zivilgesetzbuches" ersetzt.

(...)

Abschnitt 6 — Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Art. 16 - In Artikel 29 § 2 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, wird die Zahl "577-5" durch die Zahl "3.86" ersetzt.

(...)

Abschnitt 8 - Abänderung des koordinierten Königlichen Erlasses Nr. 62 vom 27. Januar 2004 über die Hinterlegung von fungiblen Finanzinstrumenten und die Liquidation von Geschäften mit diesen Instrumenten

Art. 18 - In Artikel 19 des koordinierten Königlichen Erlasses Nr. 62 vom 27. Januar 2004 über die Hinterlegung von fungiblen Finanzinstrumenten und die Liquidation von Geschäften mit diesen Instrumenten, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2005, werden die Wörter "Die Artikel 2279 und 2280 des Zivilgesetzbuches sind" durch die Wörter "Artikel 3.28 des Zivilgesetzbuches ist" ersetzt.